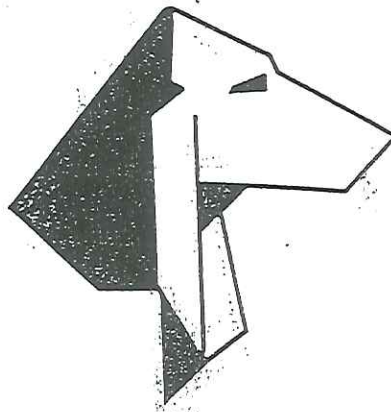


STATUTEN



SCHWEIZERISCHER LAUFHUNDCLUB

REGIONALGRUPPE

GRAUBÜNDEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Die Regionalgruppe (RG) Graubünden ist ein Verein gem. Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Sie ist eine Regionalgruppe des Schweizerischen Laufhundclubs (SLC) im Sinne von Art. 4 - 11 der SLC-Statuten.

Art. 2

Zweck

Die Regionalgruppe bezweckt:

- a) Die Erhaltung und Förderung der lauten Jagd.
- b) Eine unter kynologischen wie jagdlichen Gesichtspunkten optimale Zucht, Haltung und Verbreitung des Schweizer Laufhundes in den Schlägen:
 - Bernerlaufhund
 - Juralaufhund
 - Luzernerlaufhund
 - Schwyzerlaufhund
- c) Die Förderung der jagdlichen Anlagen

und Leistungen, die art- und jagdgerechte Haltung der Schweizer Laufhunde.

- d) Die Durchführung von kynologischen Prüfungen, Wettkämpfen und Ausstellungen.
- e) Die Unterstützung der Ziele des SLC und der SKG.
- f) Die Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere interessierte Kreise über die Zucht der Schweizer Laufhunde, deren Anschaffung, Haltung, Pflege, Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage jagdkynologischer Erkenntnisse, sportlich faire und weidgerechte Gesinnung und Beachtung der Prinzipien tiergerechter Haltung.
- g) Der Erfahrungsaustausch, die Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und die Pflege der Geselligkeit.
- h) Kontakten zu andern Regionalgruppen und ausländischen Clubs und Eigentümer gleicher oder ähnlicher Schläge und Rassen.

Art. 3

Zweckverfolgung

Die Regionalgruppe strebt die Erfüllung der vorgegebenen Ziele insbesondere an durch:

- a) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Laufhunden.
- b) Beratung und Vermittlung von Kontakten bei der Auswahl und beim Kauf von Laufhunden.
- c) Vermittlung von Informationen über kynologische wie jagdliche Belange an Mitglieder und über Medien.
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen.
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen.
- f) Organisation von Ausstellungen.
- g) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.
- h) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Jagdverbänden und andern Organisationen, welche Einfluss auf die Laute Jagd nehmen.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen, welche an Schweizer Laufhunden interessiert sind, können als Mitglied in die Regionalgruppe aufgenommen werden und die ihren ordentlichen Wohnsitz in den Kantonen Graubünden, Glarus, St. Gallen, Thurgau, AI und AR haben.

Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erlangen. Sie haben das Stimmrecht ab dem erfüllten 18. Altersjahr.

Die Mitglieder sind über die Regionalgruppe ohne weiteres Mitglieder des SLC, bei dem aber eine direkte Einzelmitgliedschaft ausgeschlossen ist.

Ein Wohnsitzwechsel in das Einzugsgebiet einer andern Regionalgruppe hat in der Regel eine Aenderung der Mitgliedschaft zur Folge. Weg- und Zuzug sind innert 8 Tagen den betreffenden Regionalgruppen zu melden.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Regionalgruppen ist möglich.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag der betreffenden Regionalgruppe durch den Zentralvorstand des SLC.

Wer in die Regionalgruppe eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied unter Angabe seiner Personalien und Adresse schriftlich zu melden.

Vor der Aufnahme sind Name und Adresse der Bewerber aller Mitgliederkategorien durch den ZV des SLC in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft in der Regionalgruppe zur Folge.

Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem ZV einzureichen, der darüber entscheidet. Dieser kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Rechtsmittel

Gegen den Entscheid des ZV kann Rekurs an die Delegiertenversammlung des SLC geführt werden. Diese entscheidet endgültig. Vorbehalten bleibt die Anfechtung beim ordentlichen zuständigen Gericht.

Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides mittels eingeschriebenem Brief und mit Begründung beim Zentralpräsidenten des SLC einzureichen. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Die Regionalgruppe kann selbst Ehrenmitglieder ernennen oder dem SLC die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen. Personen, die sich um die Kynologie, den SLC oder die RG abgesehen von einer langjährigen Funktionsausübung in der Regionalgruppe resp. im SLC besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind. Die Abstimmung erfolgt geheim.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod,

Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Präsidenten oder dem Vorstand fortgesetzt stören und ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch den ZV des SLC gestrichen werden.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des SLC aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 10

Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Zentralpräsidenten des SLC zuhanden der nächsten DV des SLC Rekurs zu erheben. Die DV entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung (Art. 19 SLC-Statuten).

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) schwerwiegender Uebertretung der Statuten oder Reglemente des SLC, der SKG oder der Regionalgruppe.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SLC der SKG oder der Regionalgruppe durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Zentralvorstandes durch die ordentliche DV des SLC durch 2/3 Mehr-

heit der anwesenden Stimmbeteiligten. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der DV des SLC in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste ordentliche DV der SKG.

Die Anrufung des ordentlichen Richters gem. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft im SLC und in allen Sektionen der SKG nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den ordentlichen Publikationsorganen des SLC und der SKG bekannt zu geben.

Art. 12

Wirkung

Mitgliedern, welche ausgeschlossen werden, ist die Beschickung anerkannter

Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen von SKG, SLC und der einzelnen Regionalgruppen untersagt.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

Ist der Ausgeschlossene Richter oder Richteranhänger, so wird er von der SKG-Richterliste gestrichen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Jahresbeitrag

Art. 13

Rechte

Alle an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder, Ehrenmitglieder und Veteranen der SKG haben ab dem 18. erfüllten Altersjahr das gleiche Stimmrecht.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 14

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Sta-

tuten und Reglemente der SKG, des SLC und der Regionalgruppe anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 15

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche GV jährlich festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

IV. HAFTBARKEIT

Art. 16

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Art. 25 der SLC-Statuten haftet dieser nicht für Verbindlichkeiten der Regionalgruppen. Die Regionalgruppen haften ihrerseits auch nicht für die Verbindlichkeiten des SLC.

V. ORGANISATION

Art. 17

Organe Die Organe der Regionalgruppe sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle.

Art. 18

Generalversammlung Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Regionalgruppe. Sie wählt die andern Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 19

Einberufung Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungs-

recht beim Vorstand. Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Art. 20

ausserordentliche
Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert 2 Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 21

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22

Befugnisse

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- g) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- h) Wahlen:
 - des Präsidenten
 - des Aktuars
 - des Kassiers
 - der übrigen Vorstandsmitglieder

- der Revisionsstelle
 - der Prüfungsleiter

 - der Delegierten und Stellvertreter für SLC und BKPJV
 - allfälliger weiterer Funktionäre
 - Vorschlag des Mitgliedes und dessen Stellvertreter für den ZV des SLC
 - Vorschlag des Mitgliedes und dessen Stellvertreter für die Zuchtkommission des SLC
 - Vorschlag für Leistungsrichter, Leistungsrichter-Anwärter und Ringsekretäre
-
- i) Abänderung der Statuten

 - k) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand

 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern

 - m) Auflösung des Vereins

Art. 23

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst und unter Vorbehalt von Art. 6, 33 und 36.

Art. 24

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und einem Beisitzer). Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-

Statuten).

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 25

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsbe-
rechtigung.

Art. 26

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Ueberwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.

3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.
4. Die Vertretung der Vereins nach aus-
sen.

Art. 27

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 28

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 29

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der Zentralkasse etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 30

Dem Beisitzer können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 31

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

VI. FINANZEN

Art. 32

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

VII. STATUTENREVISION

Art. 33

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

VIII. PUBLIKATIONSORGAN

Art. 34

Das Publikationsorgan ist die "Bündner Jägerzeitung".

IX. VEREINSJAHR

Art. 35

Das Vereinsjahr beginnt und endet jeweils mit dem Kalenderjahr.

X. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 36

Die Auflösung der Regionalgruppe kann nur durch eine ordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss mind. 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretarait der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. März 1993 in Untervaz angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand des SLC sofort in Kraft gesetzt.

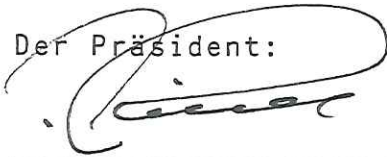
Sie ersetzen diejenigen vom 21. Februar

1981.

Im Namen des Schweizerischen Laufhundclubs
Regionalgruppe Graubünden

Untervaz, 27. März 1993

Der Präsident:



Christian Riffel

Der Aktuar:

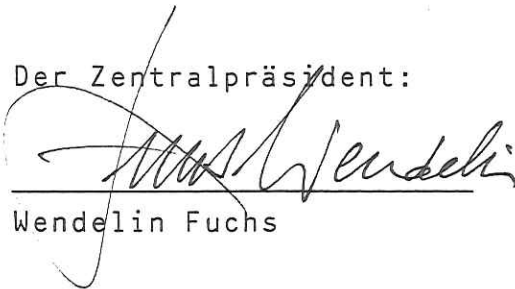


Hermann Steck

Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SLC-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 4, 6 und 37 e) der SLC-Statuten genehmigt.

Namens des Zentralvorstandes des SLC

Der Zentralpräsident:



Wendelin Fuchs

Der Zentralsekretär:



H.R. Nater